



# MARKTGEMEINDE GÖLLERSDORF

2013 POL. BEZIRK HOLLABRUNN, N.Ö.

2013 Göllersdorf, Hauptplatz 10 - [www.goellersdorf.at](http://www.goellersdorf.at) - [gemeinde@goellersdorf.gv.at](mailto:gemeinde@goellersdorf.gv.at) – Tel.Nr. 02954/2265 – Fax 02954/2265-15

## P R O T O K O L L

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf  
am 03.06.2024 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung: Sitzungssaal 2013 Göllersdorf, Hauptplatz 49

Beginn: 19:30 Uhr    Ende: 21:05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28.05.2024 per E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender,  
VBgm. Martin Schirnböck,  
GfGR Stefan Hinterberger, GfGR Ing. Martin Klampfer,  
GfGR Martina Kühner, GfGR Michael Deninger,  
GR Liane Bauer, GR Regina Ebner,  
GR Markus Heindl, GR Jürgen Hogl, GR Franz Mattes,  
GR Christoph Holzer, GR Doris Schnöpf, GR Josef Peer, GR Brigitta Pfeifer,  
GR Herbert Poisinger, GR Michael Raab, GR Isabella Raberger,  
GR Mag. Shurga Schrammel, GR Ernst Suttner,

Entschuldigt: GR Martin Holzer

Schriftführer: Anita Riedl

Der Bürgermeister stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 den  
Dringlichkeitsantrag um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der  
Gemeinderatssitzung, und zwar:

### Öffentliche Sitzung:

- ) Gemeindestraßenbau 2024
- ) Europawahl 2024 – Entschädigung für Beisitzer

Nach Erläuterung derselben wird die Aufnahme vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und  
als Tagesordnungspunkte TOP 19 und TOP 20 angereiht. Der Punkt in der nicht öffentlichen  
Sitzung wird weitergereiht.

## **Tagesordnung:**

01. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2024
02. Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäude
03. Gebarungsprüfungsbericht
04. KG Göllersdorf - Übernahmeerklärung Nebenanlagen
05. Friedhof Göllersdorf - Urnennischen
06. KG Göllersdorf - Regenüberlaufbecken Vertrag
07. Kindergarten- und Schülertransport
08. Telekom Austria AG - Vereinbarung zum Leitungsrecht
09. Volksschule Göllersdorf - Angebote Möblierung Klassenzimmer
10. Überplanmäßige Ausgaben - Kindergarten Göllersdorf - Ankauf Möbel
11. KG Göllersdorf - Regenüberlaufbecken Ausbau
12. KG Bergau - Teilbebauungsplan
13. KG Untergrub - Kabellegevertrag
14. Volksschule Göllersdorf - Angebot Beleuchtung
15. KG Oberparschenbrunn - Kaufanbot Grundstück
16. Gebührenbremse
17. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft u. Abgabeneinhebung - Satzungsänderung
18. Radwegenetz - Auftragsvergabe

### **01. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2024**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2024 keine Einwände erhoben wurden.  
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **02. Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäude**

#### **Sachverhalt:**

Es liegt ein Zusatzangebot der Fa. ABC Solar für den Umbau der Schaltkästen betreffend Notstromspeisung in den Gemeindehäusern vor. Zusätzlich dazu wurden PV-Optimierer und Gerätschaften für die Kommunikation angeboten. Auf diesem Angebot sind auch 3 Batteriespeicher für das Gemeindeamt, den Kindergarten und die Volksschule aufgeführt. Da diese Arbeiten im Zuge der Errichtung der PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden erfolgen sollen, sind diese zusätzlichen Gerätschaften unter Punkt e) vom Gemeinderat zu genehmigen:

a) Notstromumschaltung 10 Stk	€	9.800,00
b) 4G Dongle (Internet) 9 Stk	€	1.602,00
c) Smart Power Sensor 13 Stk	€	4.875,00
d) PV Optimierer 32 Stk	€	2.080,00
e) Batteriespeicher 15 Kwh – 3 Stk a	€	8.800,00

Bei den obigen Preisen ist die Mwst. aus Förderungsgründen nicht mehr angeführt!

VA-Stelle: 5/029001-0500

VA-Betrag: € 277.000,00

frei: € 131.284,57

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Batteriespeicher – Punkt e - aus dem vorliegenden Angebot bei der Fa. ABC Solar zum Preis von € 8.800,- pro Stück beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**03. Gebarungsprüfungsbericht**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeindevorstand nachstehenden Bericht des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Göllersdorf zur Kenntnis:

Am 15.03.2024 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Göllersdorf eine angesagte Gebarungsprüfung durch.

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt die Übereinstimmung. Es war bis 12.03.2024 tagfertig gebucht, geprüft wurden der Rechnungsabschluss, die Haushaltsbelege und den Stand der Urlaubstage.

**04. KG Göllersdorf - Übernahmeerklärung Nebenanlagen**

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Göllersdorf übernimmt mit dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle errichteten Nebenanlagen der Landesstraße L 1105 beidseitig von km 6,240 bis km 6,450 sowie verpflichtet sie sich, die Einleitung auf Straßengrund anfallender Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit Auftaumitteln zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische und biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahmeerklärung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GR Herbert Poisinger, GR Ernst Suttner, Vbgm. Martin Schirmböck, Bgm. Josef Reinwein

## **05. Friedhof Göllersdorf - Urnennischen**

### Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandssitzung vom 09.04.2024 wurden Angebote der Firma Spannbeton LTD für die Urnenanlage mit verschiedenen Varianten besprochen. Es wurde entschieden, dass das Modell Langenlois (freistehend) – Realisierung in 2 Etappen mit 20 Kammern und der Grabtafel in anthrazit, Kapazität pro Kammer mit 4 Aschenkapseln, auf 36 Kammern erweiterbar, aktualisiert werden soll.

Es liegt nun das Angebot von dieser Variante von der Firma Spannbeton LTD in der Höhe von € 39.831,00 inkl. MwSt. vor.

Über das Herstellen für das Fundamentes für die Urnenanlage am Friedhof in der KG Göllersdorf liegt ein Angebot von der Firma Aichinger Hoch- und Tiefbau GmbH in der Höhe von € 16.064,70 inkl. MwSt. vor.

VA-Stelle: 1/817000-0420

VA-Betrag: € 55.000,00

frei: € 55.000,00

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot der Firma Aichinger in der Höhe von € 16.064,70 inkl. MwSt. und der Firma Spannbeton LTD in der Höhe von € 39.831,00 inkl. MwSt. beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **06. KG Göllersdorf - Regenüberlaufbecken Vertrag**

### Sachverhalt:

Es liegt ein Vertrag von der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, als Vertragsnehmer Marktgemeinde Göllersdorf, über die Inanspruchnahme von öffentlichen Wassergut in der KG Göllersdorf am Göllersbach vor.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GFGR Stefan Hinterberger, GR Ernst Suttner, GR Markus Heindl, Bgm. Josef Reinwein

## **07. Kindergarten- und Schülertransport**

### Sachverhalt:

Der Kindergarten – Schülertransport durch die Firma Karl Gansberger soll für das Schuljahr 2024/25 wie angeboten zu einem km Satz von € 2,04 inkl. Ust. aufrecht bleiben. Eine Änderung für das Jahr 2025 ist derzeit nicht absehbar, aufgrund möglicher Lohnkostenerhöhungen ab 01.01.2025.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Fa. Gansberger für das Jahr 2024/2025 weiterhin mit dem Kindergarten- und Schülertransport beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **08. Telekom Austria AG - Vereinbarung zum Leitungsrecht**

### Sachverhalt:

Die A1 Telekom Austria AG beabsichtigt um die laufende Verbesserung und Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu gewährleisten auf nachstehenden Grundstücken der Marktgemeinde Göllersdorf Rohre und Kabel zu verlegen und das Leitungsrecht geltend zu machen.

KG Obergrub, EZ 53, Gst. Nr. 149  
KG Obergrub, EZ 57, Gst. Nr. 146/1

Verlegung von Rohren und Kabeln  
Verlegung von Rohren und Kabeln

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **09. Volksschule Göllersdorf - Angebote Möblierung Klassenzimmer**

GR Franz Mattes verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal

### Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandssitzung vom 28.02.2024 wurden für die Neumöblierung in den Klassenzimmern der Volksschule Göllersdorf Angebote vorgelegt. Da die Angebote nicht vergleichbar waren sollten diese aktualisiert werden. Nun liegen drei überarbeitete Angebote vor:

Tischlerei Kopp e.U.	€ 34.668,00 inkl. MwSt.
Bau- & Möbeltischlerei Robert Lirsch	€ 47.167,96 inkl. MwSt.
Wohnideen Mattes	€ 35.930,00 inkl. MwSt.

VA-Stelle: 1/211000-0420                      VA-Betrag: € 20.300,00                      frei: € 16.610,08

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Firma Tischlerei Kopp e.U. vergeben und das die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch das positive Haushaltspotential erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Franz Mattes kommt wieder in den Sitzungssaal

**10. Überplanmäßige Ausgaben - Kindergarten Göllersdorf - Ankauf Möbel**

Sachverhalt:

Im Kindergarten Göllersdorf, Zweigstelle Großstelzendorf ist eine Erweiterung der Tische und Sesseln in der Küche notwendig. Es liegt ein Angebot von der Firma Schmiderer & Schendl, wo auch die Einrichtung der Gruppe 8 bestellt wurde, vor.

2x Tischgruppe XL Buche natur zu jeweils	€	574,00 excl. MwSt.
1x Tischgruppe R Buche natur	€	895,00 excl. MwSt.

VA-Stelle: 1/240000-0420                      VA-Betrag: € 1.800,00                      frei: € 180,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch das positive Haushaltspotential erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 11. KG Göllersdorf - Regenüberlaufbecken Ausbau

### Sachverhalt:

Es liegt ein Angebot zur Adaptierung des Regenüberlaufbeckens in der KG Göllersdorf von der Firma wds Bau GmbH in der Höhe von € 47.443,94 excl. MwSt. vor.

VA-Stelle: 5/851070-0500

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: € 150.000,00

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot der Firma wds Bau GmbH in der Höhe von € 47.443,94 excl. MwSt. beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 12. KG Bergau - Teilbebauungsplan

### Sachverhalt:

Der Entwurf zum Teilbebauungsplanes „Siedlung Bergau“ lag in der Zeit vom 20. März 2024 bis 02. Mai 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Erstellung eines Teilbebauungsplanes und des zugehörigen Verordnungstextes für das neue Siedlungsgebiet „Bergau“.

Zu dem gegenständlichen Änderungsverfahren sind während der Auflagezeit keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Göllersdorf eingelangt.

Von Seiten der Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1) wurde am 14. Mai 2024 per mail eine Stellungnahme abgegeben:

*...folgende Bestimmung findet keine Verordnungsermächtigung im § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014:*

*„Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind in ortsüblicher Form und in ortsüblichen Materialien auszugestalten und die Gesamthöhe darf höchstens 2,50 Meter betragen.“*

*Durch § 30 Abs. 2 Z. 13 NÖ ROG 2014 wird unter anderem die Möglichkeit geschaffen, die Gestaltung der Einfriedung von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parks zu regeln.*

*Nicht umfasst von dieser Bestimmung ist die Regelung von Einfriedungen zu Nachbargrundstücken.*

***Dieser Satz ist daher aus den Bebauungsbestimmungen zu streichen.***

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beschlussempfehlung und nachstehende Verordnung für den Teilbebauungsplan in der KG Bergau, beschließen:

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1 Allgemeines**

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung wird, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem örtlichen Raumordnungsprogramm, der Teilbebauungsplan „Siedlung Bergau“ für die KG Bergau erlassen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

### **§ 2 Plandarstellung**

- (1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. GZ 22132/B0 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Blatt samt Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 3 Mindestmaße von Bauplätzen**

- (1) Die Mindestgröße der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze darf im Bauland Agrargebiet und im Bauland Wohngebiet 500 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten und 850 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **§ 4 Abstellanlagen**

- (1) Private Abstellanlagen oder Stellplätze für KFZ sind auf jedem Bauplatz in ausreichendem Ausmaß herzustellen.
- (2) Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude muss somit um den Faktor 2 über den dort festgelegten Werten liegen.
- (3) Der Stellplatz bzw. der Garagenvorplatz muss mind. 5,0 m tief sein und darf gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden, ausgenommen durch automatische Tore mit Fernbedienung.

### **§ 5 Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen an bzw. gegen das Öffentliche Gut sind in Form einfacher Stab- und Maschengitter aus Holz oder Metall auszuführen. Von der gesamten Ansichtsfläche sind mindestens 20 % offenzuhalten. Die Errichtung von Mauern (ausgenommen Stützmauern) ist untersagt.
- (2) Die Sockelhöhe zum öffentlichen Gut soll mindestens 40 cm und an keiner Stelle mehr als 60 cm betragen. Die Gesamthöhe der Einfriedung zum öffentlichen Gut darf höchstens 1,50 m betragen.

## **§ 6 Umgang mit Niederschlagswässern**

- (1) Der gesamte Regenwasserabfluss des Baulandes muss aufgrund behördlicher Vorgaben auf den ursprünglichen Gebietsabfluss (dh. derzeitiger, un bebauter Zustand) gedrosselt werden. Dazu muss der Oberflächenabfluss sämtlicher versiegelter Flächen in Retentionsanlagen zur Regenwasserspeicherung gepuffert werden.
- (2) Der mittlere Drosselabfluss in den öffentlichen Regenwasserkanal der Marktgemeinde Göllersdorf darf **maximal  $Q = 2,0 \text{ l/s je Liegenschaft}$**  betragen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Retentionsanlage (Zisterne) und die ordnungsgemäße Funktion der Drosseleinrichtung sowie eines vorgeschriebenen Notüberlaufs ist im Zuge des Bauverfahrens durch den Bauwerber nachzuweisen.
- (3) Die regelmäßige Wartung und der ordnungsgemäße Betrieb der Retentionsanlage samt Drosseleinrichtung und Notüberlauf obliegt den Liegenschaftseigentümern. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass es durch den Betrieb zu keinerlei negativen Beeinträchtigungen (Rückstau, Überlaufen, etc.) kommt.
- (4) Unabhängig von einer etwaigen Form der Wassernutzung des gespeicherten Regenwassers (z.B. zu Beregnungszwecken) ist das erforderliche Puffervolumen ständig vorzuhalten.
- (5) Auf die entsprechenden einschlägigen Normen und Regelwerke wird verwiesen, insbesondere auf ÖNORM B 2501 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke), Arbeitsblatt DWA A-117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) sowie ÖWAV Regelblatt 45.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **13. KG Untergrub - Kabellegevertrag**

#### Sachverhalt:

Es liegt ein Kabellegevertrag zwischen OnTower Austria GmbH und der Gemeinde Göllersdorf auf den Grundstücken Nr. 103/1, 103/4, 454, 505 und 504 in der KG Untergrub vor. Dieser Vertrag räumt der Firma On Tower Austria GmbH das Recht ein, auf den angeführten Grundstücken Kabel zur Versorgung der im Eigentum von On Tower Austria GmbH stehenden Telekommunikationseinrichtungen in den festgelegten Strecken zu verlegen. Für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erhält die Marktgemeinde Göllersdorf einmalig eine Entschädigung in der Höhe von € 1.000,00.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Stefan Hinterberger, GR Ernst Suttner, GR Markus Heindl, Bgm. Josef Reinwein

### **14. Volksschule Göllersdorf - Angebot Beleuchtung**

#### Sachverhalt:

Es liegen 3 Angebote zum Beleuchtungsaustausch in der Volksschule Göllersdorf vor:

sysTEC-ernst	€	54.319,56 inkl. MwSt.
Elektro Mörth GmbH	€	38.013,36 inkl. MwSt.
eta elektrotechnik & alternativenergie gmbh	€	39.483,31 inkl. MwSt.

VA-Stelle: 1/211000-0420

VA-Betrag: € 20.300,00

frei: € 16.610,08

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für den Beleuchtungsaustausch in der Volksschule Göllersdorf an die Firma sysTEC ernst Gebäudetechnik vergeben und das die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch das positive Haushaltspotential erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **15. KG Oberparschenbrunn - Kaufanbot Grundstück**

### Sachverhalt:

Hr. Walter Hawle bietet der Marktgemeinde Göllersdorf sein Grundstück Nr. 32 in der KG Oberparschenbrunn mit 3420m<sup>2</sup> zu einem Preis von 95€/m<sup>2</sup> zum Kauf an. Auf dem Grundstück befindet sich der öffentliche Spielplatz der Gemeinde. Das angeführte Grundstück ist mit ca. 1.320,00 m<sup>2</sup> als Bauland und ca. 2.100,00 m<sup>2</sup> als Grünland Freihalteflächen gewidmet.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Angebot nicht nähertreten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **16. Gebührenbremse**

### Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt. Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt. Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe alle (bebauten) Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der

Summe der Abfallwirtschaftsgebühr – diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, IVW3 abgesprochen.

- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Betrag und der Summe der Gesamteinnahmen.
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz sowie Unternehmen und Betriebe. Ausgeschlossen sind lediglich Unternehmen und Betriebe mit privatrechtlicher Vereinbarung und Betriebe, die eine Restmülltonne zugeteilt bekommen haben zur Abfallentsorgung.
- Da der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den Gemeindeverband erfolgt, wird der Gemeindeverband mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von 52.480 Euro durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“.

Dabei wird für den Gesamtbetrag die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2, wobei sich der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren ausschließlich aus dem Produkt der Abfallwirtschaftsgebühr (iSd § 24 Abs. 1 Z 1 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 idgF) zusammensetzt, herangezogen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit 342.687,80 Euro festgesetzt.

Den Zweckzuschuss erhalten alle Eigentümer von Liegenschaften, für die eine Abfallwirtschaftsgebühr zu leisten ist, ausgeschlossen sind lediglich Unternehmen und Betriebe mit privatrechtlicher Vereinbarung und Betriebe, die eine Restmülltonne gemäß § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, i.d.g. Fassung, zugeteilt bekommen haben.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift. Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses – wie vom Gemeinderat beschlossen – ermächtigt. Dafür wird der erhaltene Betrag an den Gemeindeverband weitergeleitet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 17. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft u. Abgabeneinhebung - Satzungsänderung

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf möge folgende Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn beschließen:

- Erweiterung des Aufgabenbereiches – §3
- Änderung der Kostensätze - §13 (mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025)

Die betroffenen Bestimmungen (blau hinterlegt) der Satzung lauten nun wie folgt:

### §3 Aufgaben

- (5) Dem Gemeindeverband obliegen weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen.
- (6) Dem Gemeindeverband obliegen weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen.
- (7) Dem Gemeindeverband obliegen weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen.

### §13 Kostensatz

- (1) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeinverbandes aus der Vollziehung der Aufgaben des §3 Abs. (1) (Abfallwirtschaft) auf die im §2 der Satzung genannten Gemeinden hat im Verhältnis des aus der Einzelgemeinde abgeführten Abfall (nach Gewicht) zum gesamten abgeführten Abfall (nach Gewicht) des Verbandes zu erfolgen.

~~Die verbandsangehörigen Gemeinden haben die ihnen in der Gruppe 8 des Rechnungsabschlusses zugeordneten Fehlbeträgen zu ersetzen. Allfällige Überschüsse, die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in der Gruppe 8 des Rechnungsabschlusses zugeordnet werden, vermindern dem gemäß lit. a zu leistender Anteil am Kostensatz.~~

~~Die übrigen, den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nicht zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben sind auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohner der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Ergebnisses der jeweiligen letzten Volkszählung aufzuteilen.~~

- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Besorgung der Aufgaben nach §3 Abs. (2), (5), (6) und (7) (Abgabeneinhebung) wird vom Gemeindeverband von den im §3 Abs. (2), (5), (6) und (7) jeweils genannten Gemeinden einschließlich einer von der

Verbandsversammlung im Voranschlag festgesetzten Rücklage (Ersatzbeschaffung f. Ausstattung, Abfertigung, etc.) sind von den genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen.

(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Abs. (1), (2) und (3) zu ermitteln.

~~b. Die Hundertsätze werden von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung des Voranschlages für das Folgejahr festgesetzt.~~

~~e. Die tatsächliche Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Verbleibende Überschüsse sind auf Grund des Rechnungsabschlusses an die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der eingehobenen Abgaben aufzuteilen. Reichen die einbehaltenen Vorauszahlungen zur Deckung des Aufwandes nicht aus, so sind die Abgänge von den verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der eingehobenen Abgaben abzudecken. Maßgeblich für die Festlegung des Verhältnisses der Überschussaufteilung bzw. der Abgangsabdeckung ist jenes Jahr, auf das sich der Rechnungsabschluss bezieht.~~

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erweiterung des Aufgabenbereiches lt. §3 der Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn, sowie die Änderung der Kostensätze lt. §13 der Satzung mit Wirkung ab 01.01.2025, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **18. Radwegenetz - Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Göllersdorf plant für Herbst 2024 die Radwegverbindung von Großstelzendorf nach Göllersdorf, den 2. Abschnitt, mit einer Länge von ca. 900m zu errichten. Der Versand der Ausschreibung war für den 17.05.2024 angesetzt, die Abgabefrist endete mit 31.05.2024 um 11Uhr. Die Anbot Eröffnung war am 31.05.2024 um 11.10 Uhr am Gemeindeamt Göllersdorf ohne Bieter.

VA-Stelle: 5/6160-0020

VA-Betrag: € 300.000,00

frei: € 284.654,31

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge aufgrund des Vergabevorschlages von DI Paikl den Auftrag an den Billigstbieter Fa. Lang und Menhofer zu einem Gesamtpreis von € 174.899,86 inkl. MwSt. vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **19. Gemeindestraßenbau 2024**

Sachverhalt:

Für den Gemeindestraßenbau 2024 wurde von Herrn DI Denk für die KG's Furth, Untergrub, Bergau, Göllersdorf und Eitzersthal eine Ausschreibung durchgeführt. Nachstehende Firmen haben Angebote abgegeben:

F. Lang u. K. Menhofer Bauges.m.b.H. & Co KG	€	470.715,39 inkl. MwSt.
Held & Francke Bauges.m.b.H.	€	522.905,70 inkl. MwSt.
Wds Bau GmbH	€	532.625,79 inkl. MwSt.
Leyrer + Graf Bauges.m.b.H.	€	573.081,60 inkl. MwSt.
Pittel+Brausewetter GmbH	€	587.024,13 inkl. MwSt.

VA-Stelle: 5/6120-0020

VA-Betrag: € 472.000,00

frei: € 458.551,09

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Firma F. Lang u. K. Menhofer Bauges.m.b.H. & Co KG beauftragen und das die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch das positive Haushaltspotential erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **20. Europawahl 2024 – Entschädigung für Beisitzer**

Sachverhalt:

Im Zuge der letzten Wahlrechtsreform wurden auch die Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlbehörden bei Bundeswahlen neu geregelt. Erstmals ab den Europawahlen am 09. Juni 2024 wird für die Tätigkeiten in Wahlbehörden am Wahltag eine angemessene Entschädigung ausbezahlt. Im Bereich der Gemeinde sind nur Tätigkeiten am Wahltag relevant.

Die Mitglieder der Wahlbehörden erhalten € 33,00, wenn das Wahllokal bis zu 3 Stunden geöffnet hat. Bei einer Öffnungszeit von bis zu 6 Stunden € 66,00.

Die Entschädigung steht den Wahlleitern und deren Stellvertretern, den Beisitzern und Ersatzbeisitzern und den Vertrauenspersonen zu.

Gesetzlich ist eine Entschädigung an die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde nicht vorgesehen. Weiters ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass eine Aliquotierung, bei Aufteilung der Arbeit bei z.B.: Beisitzer und Ersatzbeisitzer, vorgenommen werden darf.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde, sowie bei Aufteilung der Arbeit der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, eine Entschädigung bis zu den angeführten gesetzlichen Stundenausmaß erhalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Göllersdorf, am 12.06.2024

Josef Reinwein e.h.

Anita Riedl e.h.